

Protokoll

über die Sitzung des Ausschusses für Bauen, Liegenschaften, Straßen und Verkehr am Montag, 15.12.2014, 17:00 Uhr, im Rathaus II (Langendamm), Sitzungssaal, Zum Jadebusen 20, 26316 Varel.

Anwesend:

Ausschussvorsitzender:	Georg Ralle
stellv. Ausschussvorsitzender:	Raimund Recksiedler
Ausschussmitglieder:	Dirk Brumund Egbert Jackenkroll Jürgen Rathkamp Steffen Schwärmer Jörg Weden
stellv. Ausschussmitglieder:	Peter Nieraad Dirk von Polenz
Ratsmitglieder:	Rudolf Böcker Djure Meinen
Bürgermeister: von der Verwaltung:	Gerd-Christian Wagner Wilfried Alberts Olaf Freitag Jörg Kreikenbohm Antje Schönborn
Gäste:	Egon Wilken Ralf Becker

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Bauen, Liegenschaften, Straßen und Verkehr vom 29. 09. 2014
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Anträge an den Rat der Stadt
- 4.1 Änderung der Verordnung der Stadt Varel über Parkgebühren (Parkgebührenverordnung)
- 5 Stellungnahmen für den Bürgermeister
- 6 Zur Kenntnisnahme
- 6.1 Antrag von Anliegern des Bereiches Thorstraße/Grashof auf Wiederherstellung der ursprünglichen Erschließung
- 6.2 Aufhebung der Radwegebenutzungspflicht

- 6.3 Antrag der Werbegemeinschaft auf Abschaffung der Parkgebühren in der Innenstadt Varel
- 6.4 Grundschule Langendamm: Erneuerung der Lichtanlagen durch LED-Lichtanlagen in den Unterrichtsräumen
- 6.5 Städtische Straßen: laufende Unterhaltung
- 6.6 Hallenbad: Dach-Sanierung

Protokoll:

Öffentlicher Teil

1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Tagesordnung

Ausschussvorsitzender Herr Ralle eröffnet die Sitzung und stellt die Tagesordnung fest.

2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Bauen, Liegenschaften, Straßen und Verkehr vom 29.09.2014

Das Protokoll über die Sitzung des Ausschusses für Bauen, Liegenschaften, Straßen und Verkehr vom 29.09.2014 wird einstimmig genehmigt.

Einstimmiger Beschluss

3 Einwohnerfragestunde

Es findet eine Einwohnerfragestunde statt. Wegen des Umfangs des Vorbringens wird die Ausschusssitzung in diesem Fall ausnahmsweise unterbrochen werden, um den Bürgerinnen und Bürgern nach Behandlung des Themas zu TOP 6.1 des öffentlichen Teils Gelegenheit zu einem Vortrag zu geben.

4 Anträge an den Rat der Stadt

4.1 Änderung der Verordnung der Stadt Varel über Parkgebühren (Parkgebührenverordnung)

Vor einigen Jahren wurde für Dangast ein Parkraumbewirtschaftungskonzept entwickelt und umgesetzt. Ziel dieses Konzeptes war u.a. die Minimierung der Parkprobleme sowie der unnötigen Verkehrsströme durch Parkplatzsuchende. Dafür war es notwendig, für alle öffentlichen Parkflächen in Dangast die Gebührenpflicht

einzuführen oder das Parken zeitlich zu begrenzen.

Die Erhebung von Parkgebühren auf öffentlichen Wegen und Plätzen in Ortsdurchfahrten ist eine Entscheidung der Gemeinde (§ 6a Abs. 6 Straßenverkehrsgesetz). Der Rat der Stadt Varel hat diese Entscheidung durch Erlass der entsprechenden Parkgebührenordnung getroffen.

Die Einräumung von Parkmöglichkeiten stellt eine besondere Leistung dar, die über die üblichen Leistungen des Gemeinwesens für seine Benutzer hinausgeht. Es ist daher grundsätzlich sachgerecht, dass diejenigen Verkehrsteilnehmer, die diese besondere Leistung in Anspruch nehmen, auch angemessen zu den Kosten herangezogen werden, die der Aufrechterhaltung des Fahrzeugverkehrs durch bauliche und verkehrstechnische Maßnahmen dienen.

Für die Parkplätze in Dangast wurde in diesem Jahr ein Gebührentarif eingeführt mit dem Ziel, durch die erhöhten Parkgebühren die ausfallenden Strandgebühren zu kompensieren. Diese Kompensation ist durch die straßenverkehrsrechtliche Ermächtigung nicht mehr gedeckt. Ein Teil der Gebühren dient ausdrücklich nicht mehr der Aufrechterhaltung des Fahrzeugverkehrs durch bauliche und verkehrstechnische Maßnahmen, sondern der Finanzierung einer touristischen Einrichtung.

Der zur Zeit bestehende Gebührentarif orientiert sich an betriebswirtschaftlichen Maßstäben und nicht an den Vorgaben des Straßenverkehrsrechts. Diese Orientierung ist aus Sicht des Eigenbetriebes notwendig und zweckmäßig. Es wird deshalb von der Verwaltung vorgeschlagen, die Parkgebührenerhebung auf privatrechtliche Basis (entsprechend der Bewirtschaftung des Parkplatzes beim Krankenhaus St. Johannes-Stift in Varel) zu stellen.

Voraussetzung einer Parkgebührenerhebung auf privatrechtlicher Basis ist jedoch u.a., dass die Parkplätze nicht gewidmet sind. Die Parkplätze beim Quellbad sowie bei der Kurverwaltung sind nicht gewidmet, so dass hier die Umsetzung möglich ist.

Die Parkplätze entlang der Saphuser Straße sowie der Sielstraße (beim Dangaster Hafen) sind straßenrechtlich gewidmet, so dass hier auf privatrechtlicher Basis die Parkgebührenerhebung nicht möglich ist. Eine Entwidmung dieser Parkflächen kommt z.Zt. nicht in Betracht, so dass wie bisher die Parkgebührenerhebung nach öffentlich-rechtlichen Kriterien durch die Parkgebührenverordnung zu erfolgen hat. Die Gebührenhöhe für die Parkplätze in Dangast sollte identisch sein, um unnötige Verkehrsströme durch Parkplatzsuchende (ich suche den kostengünstigsten Parkplatz) zu vermeiden. Hier ist dem regelnden Charakter der Gebührenhöhe Vorrang einzuräumen gegenüber der geforderten Angemessenheit der Gebührenhöhe. Auch ist zu berücksichtigen, dass die Zahl der Parkplätze entlang der Saphuser Straße sowie der Sielstraße gering ist gegenüber der Zahl der anderen Parkplätze in Dangast. Die Verwaltung schlägt vor, § 2 Ziffer 2 der Parkgebührenordnung der Stadt Varel wie folgt zu ändern:

2. Nordseebad Dangast

30 Minuten	0,50 €
2 Stunden	2,50 €
4 Stunden	4,50 €
Tageskarte	5,50 €
Varel – Dangast Card (Jahreskarte)	40,00 €
Dangaster – Nordsee Service Card (für die Dauer des kurbeitragspflichtigen Aufenthalts)	kostenfrei.

Die Entscheidung über die Erhebung von Parkgebühren auf privatrechtlicher Basis obliegt dem Werksausschuss und ist nicht Gegenstand dieses Beschlusses.

Auf die Frage von Ausschussmitglied Herr Böcker erklärt die Verwaltung, dass die gewünschten Parkzeiten über den digitalisierten Parkscheinautomaten zukünftig individueller ausgewählt werden können.

Beschluss:

Die als Anlage beigefügte Verordnung zur 3. Änderung der Verordnung der Stadt Varel über die Parkgebühren (Parkgebührenverordnung) wird beschlossen.

Einstimmiger Beschluss

5 Stellungnahmen für den Bürgermeister

6 Zur Kenntnisnahme

6.1 Antrag von Anliegern des Bereiches Thorstraße/Grashof auf Wiederherstellung der ursprünglichen Erschließung

Die Ausbauplanung vom 10. 07. 2008 erfolgte auf der Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 51, 1. Änderung vom 28. Juni 1984, vgl. Anlage 1 (Festsetzung: 3 Meter Fahrbahn, verkehrsgrün, und textlich „... das gleiche gilt für die 3 m breite Fußwegverbindung im Verlauf der Straße Grashof“).

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes vom 07. 07. 2008 hob diese Einschränkung (vgl. Anlage 2) auf, da sie keine bauleitplanerische Angelegenheit sondern eine Sache der Verkehrslenkung darstellt.

Diese Betrachtung fand allerdings keinen Niederschlag in der zeitgleich erarbeiteten Erschließungsplanung (vgl. Anlage 3), wo der Aspekt der Verkehrslenkung hätte ausdiskutiert werden können. Stattdessen wurde während der Bauausführung die 1. rechte Einengung in der Thorstraße weggelassen, um damit Linksabbiegern aus der Thorstraße ein Abbiegen zu ermöglichen. Insofern stellt sich aktuell die Frage, ob die Straße Grashof durchgängig für Kfz.-Verkehr befahrbar sein oder eine Unterbrechung durch bauliche bzw. verkehrsregelnde Maßnahmen erfolgen soll.

Die zwischenzeitlich installierten verkehrsberuhigenden Einengungen finden trotz Absprachen vor Ort mit mehreren Anliegern nicht die Zustimmung (vgl. Anlage 4). Die vorgetragenen Wünsche gehen dahin, dass der ursprüngliche Entwurf mit Einengungen und Durchfahrtsunterbrechung ausgeführt wird.

Aufgrund der nunmehr besseren Verkehrsführung wird vorgeschlagen, den jetzigen Ausbau zu belassen. Ein Rechtsanspruch auf Änderung besteht nicht.

Die Verwaltung ergänzt, dass eine Verengung der Straße Grashof ein Linksabbiegen von größeren Fahrzeugen (z.B. Müllabfuhr) aus der Thorstraße kommend nicht zuließe. Auch ist zu berücksichtigen, dass der durch den Bahnausbau vom Straßennetz abgeschnittene landwirtschaftliche Verkehr aus und in Richtung Schweinedamm nur noch über eine verkehrliche Verbindung aus und in Richtung Grashof verfügt.

Nach einem Vortrag der Anlieger aus dem Bereich Thorstraße/Grashof sowie

nach einer Stellungnahme eines Vertreters des beteiligten Erschließungsunternehmens wird vereinbart, dass dieser Fachausschuss zusammen mit einer möglichst großen Zahl der Anlieger am 14.01.2015 bei Tageslicht einen Ortstermin wahrnimmt.

Herr Böcker sieht in der vorhandenen Ausbauart keinen verkehrsberuhigten Bereich. Die Thorstraße stelle sich ihm als Prachtstraße dar.

6.2 Aufhebung der Radwegebenutzungspflicht

Urteil des Verwaltungsgerichts Oldenburg zur Radwegebenutzungspflicht entlang der Bürgermeister-Heidenreich-Straße (B 437) sowie Antrag der Fraktion ZUKUNFT VAREL auf Initiierung einer Gesetzesänderung zur Radwegebenutzungspflicht.

Das Verwaltungsgericht Oldenburg hat mit Urteil vom 16.10.2014 teilweise die Radwegebenutzungspflicht entlang der B 437 aufgehoben bzw. Änderungen in der Richtungsführung vorgegeben. Die aus dem Urteil umzusetzenden Änderungen in der Radführung sowie die Auswirkungen auf die Führungen entlang der anderen Straßen in Varel werden dargestellt.

Die Fraktion ZUKUNFT VAREL verweist mit Schreiben vom 23.10.2014 auf Gesetzesänderungen in den letzten Jahren zur Radwegebenutzungspflicht und das Urteil des Verwaltungsgerichts Oldenburg und fordert die Verwaltung auf, mit anderen Gemeinden, in denen sich ebenfalls Widerstand gegen die aktuelle Rechtslage regt, gemeinsam über die Vertretungen der Kommunen eine Änderung zu initiieren.

Am 17.11.2014 hat eine Besprechung der Verkehrsbehörden aus der Küstenregion in Westerstede stattgefunden. Anwesend waren u.a. Landkreis Friesland, Landkreis Wesermarsch, Landkreis Ammerland, Landkreis Aurich, Stadt Leer und Stadt Schortens. Auf Nachfrage erklärten die Anwesenden, dass es in ihren Kommunen z.Zt. keine entsprechenden Bestrebungen gibt.

Weiter wird auf das Rundschreiben des Niedersächsischen Landkreistages Nr. 905/2014 vom 29.09.2014 verwiesen. Mit dem Rundschreiben wird auf die kleine Anfrage an die Landesregierung verwiesen, in der auf die von ZUKUNFT VAREL gestellte Forderung bereits eingegangen wird. Die Fragestellung und die Antworten sind als Anhang beigefügt.

Die Verwaltung sieht aktuell keine erfolgversprechenden Möglichkeiten, im Sinne der Forderung der Fraktion ZUKUNFT VAREL tätig zu werden.

Ausschussmitglied Herr Rathkamp sieht erhebliche Bedenken bei Umsetzung der rechtlichen Vorgaben und eine Verunsicherung der Verkehrsteilnehmer.

Ausschussmitglied Herr Jackenkroll wünscht eine Lösung über die Gemeindegrenzen hinaus.

Ausschussmitglied Herr Meinen erkennt in der Problematik dieses Themas einen selbstverschuldeten Scherbenhaufen. Aus den Radverkehrs-Novellen 1997 und 2009 habe man schon erkennen können, dass die Qualität der Radwege nicht zu einer Benutzungspflichtigkeit führen würde. Dennoch seien in den vergangenen Jahren Millionenbeträge in den Bau von unzureichenden Radwegen investiert worden, so auch an der Oldenburger Straße in Varel. Er richtet folgende Bitten an

die Verwaltung:

- Unverzügliche Entfernung der Anordnungen, mit dem Fahrrad entgegen der Fahrtrichtung zu fahren und dieser Maßnahme Nachdruck zu verleihen mit Hilfe von polizeilicher Unterstützung.
- Weitere rechtswidrige Anordnungen bald aufheben, dieses aber auch über die Presse und in einer Broschüre kommunizieren und erklären.
- Langfristig nachdenken über zulässige benutzungspflichtige beidseitige Radwege.
- Bei Baumaßnahmen immer berücksichtigen, ob der Radfahrverkehr betroffen sein könnte.

Herr Rathkamp bemerkt, dass die angeführten Novellen bekannt sind, dass aber Radwege in einer Breite von 3 Metern nur schwer zu realisieren seien.

Bürgermeister Wagner fasst zusammen, dass der Antrag von ZUKUNFT VAREL bezüglich einer gemeinsamen Agitation auf Landesebene nach den bereits vorliegenden Erkenntnissen keine Aussicht auf Erfolg hat. Eine Bewegung für eine Änderung der Rechtslage ist nicht erkennbar.

Er weist darauf hin, dass es nicht ausgeschlossen werden könne, dass die Stadt Varel aufgrund der bestehenden rechtlichen Situation und der Zustände der Radwege in Regresspflicht genommen werden könnte, sodass Eile geboten ist.

Die Verwaltung führt aus, dass bereits eine Liste der betroffenen Radwege erstellt worden ist und gemeinsam mit der Straßenmeisterei eine Veränderung der Beschilderung erarbeitet wird. Auch wird darauf hingewiesen, dass die Landesmittel für die Verbesserung der Oldenburger Straße daran gebunden waren, dass keine Veränderung der Straßenführung erfolge, damit auch keine Verbreiterung der Radwege.

6.3 Antrag der Werbegemeinschaft auf Abschaffung der Parkgebühren in der Innenstadt Varel

Auf die Sitzung dieses Ausschusses am 10.03.2014 wird verwiesen.
Die Werbegemeinschaft hat ihren Antrag am 27.10.2014 zurückgezogen

6.4 Grundschule Langendamm: Erneuerung der Lichtenanlagen durch LED-Lichtenanlagen in den Unterrichtsräumen

Der Ausschussvorsitzende bemerkt, dass dieser Tagesordnungspunkt als Antrag eingereicht worden ist und daher als Beschluss-TOP behandelt werden soll und nicht lediglich zur Kenntnisnahme. Die Verwaltung sieht hierzu die Möglichkeit einer Beschluss-Erhebung.

Der SPD Stadtverband Varel hat mit Schreiben vom 20.10.2014 den Antrag ge-

stellt, die Verwaltung zu beauftragen, die Erneuerung aller Lichanlagen durch den Einsatz der LED-Lichttechnologie in den Klassenräumen der Grundschule Langendamm im Jahr 2015 abzuschließen. Es ist mit fachkundigen Beratern Rücksprache zu halten, welche Lichtintensitäten und Lichtfarben die Lernumgebung verbessern und dieser Beratung Folge zu leisten.

Der Klassentrakt und die Verwaltung wurden in den Jahren 2008 bis 2010 inkl. der Lichanlagen saniert. In 2014 wurden die Aula errichtet, die Wandelgänge geschlossen und die Flure zu den Pavillons inkl. der Lichanlagen saniert. Eine zeitnahe Umrüstung dieser Lichanlagen auf LED-Technik wäre wirtschaftlich nicht darstellbar.

Die Pavillons mit 4 Unterrichtsräumen, 2 Gruppenräumen und je 1 Werk- und Beratungsraum sowie die 4 Vorflure sind bisher unsaniert geblieben. Bei einer kürzlich durchgeführten Lichtstärkenmessung wurde festgestellt, dass die vorhandenen Leuchten noch die geforderte Lichtstärke von 300 LUX bzw. 500 LUX vollflächig in allen Unterrichtsräumen der GS Langendamm erreichen bzw. darüber hinausgehen. Der optische Zustand der Leuchten in den Pavillons ist aber durchaus schlecht, da die Lackierung von den Leuchten abblättert. Seit 2011 wurden Haushaltsmittel für die Sanierung der Pavillons eingeworben, konnten aber aufgrund der Haushaltssituation nicht gestellt werden.

Die Sanierung eines Unterrichtsraums mit Einbau einer neuen Lichanlage, Akustikdecke, Wand-, Heizungs- und Bodensanierung, Einzelraumregelung der Heizung, etc. kostet bei Einbau einer herkömmlichen Lichanlage mit energiesparenden Röhren ca. 12.000,-€

Der Spitzenverband der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung sagt folgendes aus: „Quecksilber ist in geringen Mengen in Kompaktleuchtstofflampen (Energiesparlampen) und Leuchtstoffröhren enthalten. Der Einsatz von Quecksilber ist für den Beleuchtungsprozess beim Betrieb dieser Leuchtmittel notwendig. Die in Leuchtmitteln eingesetzte Menge an Quecksilber ist in der Europäischen Union durch die Richtlinie 2002/95/EG zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten begrenzt und gibt den Herstellern eine weitere Reduzierung vor. Seit Januar 2012 muss der Hersteller den Quecksilbergehalt im Leuchtmittel auf der Verpackung vermerken. Während des bestimmungsgemäßen Gebrauchs von Leuchtmitteln wird kein Quecksilber freigesetzt. Beim Wechsel oder bei sonstigen Handhabungen von Energiesparlampen oder Leuchtstoffröhren, z. B. beim Sammeln von Altlampen, besteht jedoch die Gefahr, dass Leuchtmittel beschädigt werden. Kommt es zum Bruch von Leuchtmitteln, können Quecksilberdämpfe freigesetzt werden. Messungen des Umweltbundesamtes an neuen auf dem Markt befindlichen Energiesparlampen haben gezeigt, dass nach dem Zerschlagen einer Lampe, der vollständigen Entsorgung der Bruchstücke und anschließendem sofortigen Lüften des Raumes keine nennenswerten Quecksilberkonzentrationen auftreten. Folglich ist nicht mit Gesundheitsrisiken durch Quecksilber zu rechnen.“

Es wurde eine Fachkraft konsultiert, die Vorort über den derzeitigen Stand der LED-Technik referierte. Der Einsatz von LED –Technik hätte eine rasante Entwicklung gemacht. Noch vor einem Jahr hätte kein renommierter Hersteller von Lampen und Leuchtmitteln solch ein Angebot für LED-Technik wie heute gemacht. Für LED-Leuchten wird mittlerweile eine Garantie bis zu 5 Jahren gewährt. Langzeitversuche gibt es aber noch nicht. Schädigende Einflüsse auf die Umwelt sind derzeit nicht bekannt.

Die LED-Leuchte besteht aus vielen Lichtpunkten, die nicht ersetzt werden können. Bei Ausfall von wenigen Lichtpunkten wird dennoch ausreichend Lichtintensität erzeugt, weil durch eine automatische, technische Kompensierung ein unbemerktes „Hochdimmen“ der verbleibenden Elemente erfolgt. Fallen zu viele Lichtpunkte aus, muss je nach Bauart die gesamte Leuchte oder das defekte Modul ausgetauscht werden. In der Regel werden die feinen LED-Chips in drei qualitativen Einheiten an die Leuchtenhersteller verkauft. Umgangssprachlich vergleichbar mit den Motoren Skoda-Volkswagen-Audi. Leuchtenhersteller, die im Preissegment Chips der Klasse „Skoda“ einbauen, können mit einem niedrigen Leuchtenpreis punkten, jedoch ist ein früherer Ausfall der LED's sowie Unterschiede der Lichtfarben zu erwarten.

Die Möglichkeiten mit der LED-Technik Umgebungen für spezielle Anforderungen verschieden zu beleuchten ist aufgrund der besonderen Technik einer speziell ausgerüsteten LED-Lampe vielfältig (RGB-Steuerung: RGB steht für die Farben Rot, Grün und Blau und bezeichnet: RGB-Farbton > Farbwahrnehmungen - warmweiß oder kaltweiß). Hier wird von einem dynamischen Licht gesprochen. So kann ein Raum mit warmweißem oder auch mit kaltweißem Licht beleuchtet werden. Die Lichtstärke kann spontan z.B. von 500 LUX mit einer Farbtemperatur von 3200 Kelvin bis auf 1700 Lux mit einer Farbtemperatur von 6200 Kelvin verändert werden. Es gab in Hamburger Schulen Versuche mit LED-Lichtsteuerung in verschiedenen Unterrichtssituationen, die durchaus positiv in Bezug auf das Arbeits- und zwischenmenschliches Verhalten verlief. Forscher der Hamburger Universitätsklinik Eppendorf haben über ein Jahr Leistungen der Klassen, deren Räume mit dynamischen Licht beleuchtet wurden, mit anderen, bei denen herkömmliche Beleuchtung zum Einsatz kam, verglichen. Die Ergebnisse des Aufmerksamkeits-Belastungstests und der Leseverständnisprüfungen waren eindeutig positiv. Die Lesegeschwindigkeit der Schüler stieg unter dynamischem Licht um fast 35 %. Unruhe in den Klassen konnte durch gedimmtes warmweißes Licht gemindert werden,

Weitere positive Aspekte der LED-Technik sind der verminderte Energieverbrauch von 34% bis zu 76 % (je nach Alter der bisherigen Leuchte), die nicht zeitverzögerte Beleuchtung des Raumes und bei Verwendung einer RGB-Steuerung, die Ausleuchtung eines Raumes in verschiedenen Lichtfarben.

Nachteil der LED-Technik sind die derzeit noch hohen Anschaffungskosten. Eine herkömmliche dimmbare Leuchte mit 49 W kostet ca. 214,-€, eine entsprechende LED-Leuchte mit 32 W kostet ca.345,- € (Bruttopreise).

Möglich ist auch der Austausch der herkömmlichen Leuchtstoffröhren durch Retrofit-LED-Röhren, wobei je nach vorhandenem Vorschaltgerät (KVG oder EVG) eine LED-Röhre entsprechend der notwendigen Lichtstärke derzeit zwischen 60,- € und 75,- € kostet. Die Herstellerangaben gehen von einer Lebensdauer von 30.000 bis 50.000 Leuchtstunden aus. Bei einem elektronischen Vorschaltgerät (EVG) muss dieses überbrückt werden, was weitere Kosten verursacht. Eine herkömmliche Leuchtstoffröhre kostet ca. 4,- € und hat je nach Vorschaltgerät eine Lebensdauer von 15.000 bis 25.000 Stunden.

In der Anlage ist ein Kostenvergleich zwischen dem Einbau mit herkömmlichen Lichtenanlagen und LED-Lichtenanlagen (mit und ohne RGB Steuerung) für die Pavillons der Grundschule Langendamms beigefügt.

Es gibt derzeit mögliche Zuschüsse für investive Klimaschutzmaßnahmen- Klimaschutz bei Beleuchtungs- und Lüftungsanlagen-. Gemeint ist eine Sanierung von

Beleuchtungsanlagen mit hocheffizienter LED-Beleuchtung in Verbindung mit einer nutzungsgerechten Steuer- und Regelungstechnik mit einer Treibhausgas-minderung von mindestens 50 %. Gefördert wird der Einbau von kompletten LED-Leuchten (bestehend aus einem Träger für das Leuchtmittel sowie Leuchtmittel, Reflektor und Abdeckung) in Verbindung mit einer tageslichtabhängigen Leistungs- und/oder Präsenzsteuerung sowie einer zonenweisen Zu- und Abschaltung von Leuchten in Abhängigkeit von den Soll-Beleuchtungsstärken. Alternativ zu einer tageslichtabhängigen Leistungsregelung bzw. einer Präsenzsteuerung kann in Fluren und Treppenhäusern eine Zeitsteuerung und in Umkleiden oder anderen Nebenräumen mit geringer Betriebsstundenzahl ein Eingangsbewegungsmelder installiert werden. Nicht zuwendungsfähig ist bspw. der Einbau eines LED-Leuchtmittels in eine Bestandsleuchte und alle Grundinstallationen (Kabel, Unterverteilungen etc.)

Im Regelfall erfolgt die Förderung von bis zu 30 %. Die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben muss so bemessen sein, dass sich eine Mindestzuwendung von 5000,- € ergibt, also müssen die zuwendungsfähigen Ausgaben mindestens 16.667,- € betragen.

Die Antragsfristen sind der 01.01. -31.03.2015 und 01.01. – 31.03.2016. Der Bewilligungszeitraum beträgt ein Jahr in der Regel.

Zu den Förderbedingungen gehört, dass die Finanzierung des gesamten Vorhabens sichergestellt ist. Es muss bestätigt werden, dass die Eigenmittel aufgebracht werden können. Die Auszahlung der Zuwendung bei Vorhaben unter der Zuwendungssumme von 25.000,- € erfolgt erst nach Abschluss des Vorhabens. Das bedeutet, dass erst die gesamten Ausgaben vorfinanziert werden müssen, soweit die zuwendungsfähigen Ausgaben 83.333,- € nicht übersteigen.

Wenn LED Beleuchtung in die GS Langendamm eingebaut werden soll, müsste im Haushalt 2015/2016 im Haushalt 2015 Finanzmittel in Höhe von ca. 38.000,-€ (LED) bzw. ca. 49.000,-€ (LED-RGB) genehmigt werden, so dass im Frühjahr 2016 der Antrag auf Bezuschussung beim BMU gestellt werden kann. Der Baubeginn darf erst nach der Bewilligung erfolgen.

Herr Böcker hegt Zweifel an der Zuverlässigkeit der LED-Lichttechnik. Die Verwaltung bekräftigt, dass namhafte Anbieter neuerdings bereit sind, seriöse Angebote abzugeben und Garantien über 5 Jahre zu versprechen.

Ausschussmitglied Herr von Polenz befürwortet die komfortable LED-RGB-Lichttechnik, wobei der finanzielle Aufwand nicht so stark zu berücksichtigen sei.

Herr Ralle möchte einen Beschluss über die Beschaffung herbeiführen. Einzelheiten wie die Mitwirkung der Schule und die Berücksichtigung der Ausgaben im Haushalt der Stadt Varel könnten als Voraussetzungen im Beschluss berücksichtigt werden. Es sei bei der Schließung von 2 Grundschulen versprochen worden, dass die daraus resultierenden Einsparungen für die verbleibenden Grundschulen investiert werden.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass Einzelheiten der Beschaffung noch zu klären sind, so befänden sich die Preise für LED-Technik im Sinkflug. Zu beachten wäre außerdem, dass die vorherige unabdingbare Erneuerung der Zimmerdecken zu einer Preisreduzierung führt (Einbauleuchten sind günstiger als Unterbauleuchten).

Herr Kreikenbohm weist darauf hin, dass die Dächer der Schule schadhaft sind und zuerst saniert werden müssen bevor Decken und Leuchten erneuert werden. Sonst können diese durch mögliche Wassereinträge wieder Schaden nehmen. Er weist ausdrücklich darauf hin, dass eine andere Vorgehensweise fahrlässig wäre.

Herr Ralle erklärt, dass die Beschaffung neuer Leuchten wichtig ist, das Dach kann repariert werden.

Der Bürgermeister empfiehlt, dass dieses Thema vor dem Hintergrund neuer Erkenntnisse am 14.01.2015 in diesem Ausschuss haushaltsrechtlich zu beleuchten wäre.

6.5 Städtische Straßen: laufende Unterhaltung

Die Verwaltung gibt bekannt, dass Schadstellen in Gemeindestraßen vielfach mit kostengünstigem Material ausgebessert werden und dass der Wunsch hergetragen worden sei, diese seit vielen Jahren durchgeführte Verfahrensweise von den Ausschussmitgliedern in Augenschein nehmen zu lassen.

Herr Ralle erklärt die Reparaturmethode als nicht schön aber zweckmäßig. Eine Besichtigung ist nach Meinung der Ausschussmitglieder nicht erforderlich.

6.6 Hallenbadsanierung

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass für die Sanierung des Hallenbades eine Förderung in Höhe von 25% in Aussicht gestellt wurde und erst eine Förderzusage abgewartet werden muss. Ob dann noch ein Baubeginn in 2015 erfolgen kann, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht bestimmbar.

Herr Ralle erklärt dazu, dass dieses Thema mit in den Haushaltsberatungen behandelt werden soll.

Zur Beglaubigung:

gez. Georg Ralle
(Vorsitzender)

gez. Egon Wilken
(Protokollführer)